

Gemeinsamer Bericht

des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Rechtsausschusses

betr. Kündigung oder Modifikation des Vertrages über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Sulingen und Lüneburg, 30. Oktober 2013

I.**Auftrag und Beratungsgang**

Die 24. Landessynode hatte während ihrer XII. Tagung in der 67. Sitzung am 1. Juni 2013 im Zusammenhang mit der Verhandlung über

- a) das Schreiben des Kirchensenates
betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über die Kündigung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Konföderations-Kündigungsgesetz),
- b) den Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit
betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über die Kündigung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Konföderations-Kündigungsgesetz),
- c) den gemeinsamen Bericht des Landessynodalausschusses, des Landeskirchenamtes und des Kirchensenates
betr. Konföderationsvertrag – Kündigung oder Modifikation und Konzentration?
und
- d) den gemeinsamen Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Rechtsausschusses
betr. Zukunft der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

(Aktenstücke Nr. 38 F, Nr. 38 G, Nr. 38 H und Nr. 38 i) folgende Beschlüsse gefasst:

- "1. Die Landessynode bekräftigt ihren Wunsch, die Zusammenarbeit mit den anderen Gliedkirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen so zu gestalten, dass der Weg hin zu einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen beschrritten wird, um den innerkirchlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen der nächsten Jahre angemessen begegnen zu können.*
- 2. Die Landessynode begrüßt die Bereitschaft der Synoden der anderen Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, eine neue rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit in Gestalt einer modifizierten und konzentrierten Form der Konföderation zu schaffen.*

3. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über die Kündigung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Konföderations-Kündigungsgesetz – Aktenstück Nr. 38 G) zustimmend zur Kenntnis.*
4. *Die Landessynode nimmt den gemeinsamen Bericht des Landessynodalausschusses, des Landeskirchenamtes und des Kirchensenates betr. Konföderationsvertrag – Kündigung oder Modifikation und Konzentration? (Aktenstück Nr. 38 H) zustimmend zur Kenntnis und überweist die Entwürfe zur Kündigung und zur Modifikation des Konföderationsvertrages dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend) und dem Rechtsausschuss zur Beratung.
Der Landessynode ist zur XIII. Tagung zu berichten.*
5. *Die Landessynode begrüßt, dass ihr nunmehr sowohl ein Gesetzentwurf zur Kündigung des Konföderationsvertrages als auch der Entwurf eines modifizierten und konzentrierten Konföderationsvertrages vorgelegt worden ist, weil sich dadurch ihre Entscheidungsmöglichkeiten erweitern. Sie bittet das Landeskirchenamt, die Gespräche mit den anderen Kirchen der Konföderation über eine modifizierte und konzentrierte Form der Konföderation auf der Grundlage des vorliegenden Vertragsentwurfes fortzusetzen. Dabei bittet sie, die Aussagen des Aktenstückes Nr. 38 H zu beachten und insbesondere darauf hinzuwirken, dass der Vertrag über eine modifizierte und konzentrierte Form der Konföderation zunächst auf zehn Jahre befristet wird. Die aus Mitgliedern des Landessynodalausschusses, des Landeskirchenamtes und des Kirchensenates gebildete Redaktionsgruppe wird gebeten, die Gespräche mit den anderen Kirchen bis zur Vorlage einer Endfassung des Vertragsentwurfes mit Begründung zu begleiten.*
6. *Die Landessynode bittet den Kirchensenat, der Landessynode zu ihrer XIII. Tagung im November 2013 unter Berücksichtigung der Beratungen in den Synoden der anderen vier Kirchen sowie des Rates der Konföderation ergänzend den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Zustimmung zu einem modifizierten Konföderationsvertrag vorzulegen.
Der Präsident der Landessynode wird gebeten, diesen Gesetzentwurf gemäß § 38 der Geschäftsordnung der Landessynode vorab dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend) und dem Rechtsausschuss zur Beratung zu überweisen.*
7. *Die Landessynode wird in ihrer XIII. Tagung im November 2013 abschließend entscheiden."*

(Beschlussammlung der XII. Tagung Nr. 2.5)

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und der Rechtsausschuss haben sich in ihren Sitzungen seit Juni 2013 regelmäßig über den Stand der Verhandlungen unterrichten lassen. Der Präsident der Landessynode hat zudem das Schreiben des Kirchensenates betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Aktenstück Nr. 38 J) gemäß § 38 der Geschäftsordnung vorab dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend) und dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen. Die beiden Ausschüsse haben das Aktenstück in gemeinsamer Sitzung am 28. Oktober d.J. beraten. Zusätzlich zum Gesetzentwurf lag den Ausschüssen der Beschluss des Landessynodalaus-

schusses vom 19. September 2013 sowie eine Übersicht des Landeskirchenamtes zur Umsetzung der Entscheidungskriterien von Aktenstück Nr. 38 H im neuen Konföderationsvertrag, die die Grundlage für Abschnitt III. dieses Aktenstückes bildet, vor.

II.

Der Loccumer Vertrag und die gemeinsamen Einrichtungen

Mit dem Loccumer Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und den evangelischen Kirchen in Niedersachsen vom 19. März 1955 haben sich die unterzeichnenden Kirchen zu einer engen Zusammenarbeit verpflichtet. Es heißt dort in Artikel 2 Absatz 2:

"Die Kirchen werden untereinander eine enge Zusammenarbeit aufnehmen, um ihre Anliegen gegenüber dem Staat einheitlich zu vertreten. Sie werden gemeinsame Bevollmächtigte bestellen und eine Geschäftsstelle am Sitz der Landesregierung einrichten."

Die im Jahr 1970 gegründete "Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen" hat nach Artikel 2 des ursprünglichen Konföderationsvertrages eine mehrfache Aufgabe. Sie soll u.a. gemeinsame Einrichtungen schaffen und unterhalten (Artikel 2 Nr. 2), Maßnahmen einleiten, "die einer wirkungsvolleren kirchlichen Ordnung und Gliederung in Niedersachsen dienen" (Artikel 2 Nr. 5), und die gemeinsamen Anliegen der Kirchen gegenüber dem Land Niedersachsen einheitlich vertreten (Artikel 2 Nr. 6), so wie dies im Loccumer Vertrag vereinbart wurde.

Nach Auffassung der hannoverschen Landessynode – zuletzt dokumentiert in den Beschlüssen zum Aktenstück Nr. 38 i - besteht eine "wirkungsvollere kirchliche Ordnung und Gliederung in Niedersachsen" in der Bildung einer gemeinsamen Evangelischen Kirche in Niedersachsen. Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die Konföderation in ihrer bisherigen Form diesem Ziel nicht dienlich ist. Die Landessynode hatte deshalb in Aussicht genommen, während ihrer XIII. Tagung über eine Kündigung oder eine Modifikation des Konföderationsvertrages zu entscheiden.

Auch eine Kündigung des Konföderationsvertrages hebt jedoch die vertraglichen Verpflichtungen aus dem Loccumer Vertrag nicht auf, nämlich die gemeinsame Vertretung der kirchlichen Interessen gegenüber dem Land, die Bestellung von gemeinsamen Bevollmächtigten und der Unterhalt einer Geschäftsstelle in Hannover.

Zu den gemeinsamen Einrichtungen zählen:

- die Evangelische Erwachsenenbildung in Niedersachsen,
- der Kirchliche Dienst in Polizei und Zoll in Niedersachsen,

- das Prüfungsamt als gemeinsames Prüfungsamt der Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie der Kirche Oldenburg für die Durchführung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfung
- den Rechtshof als gemeinsames Verfassungs-, Verwaltungs- und Disziplinargericht des ersten Rechtszuges, solange die angestrebte Zusammenführung dieser Gerichtsbarkeit auf Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) noch nicht umgesetzt worden ist,
- die Schiedsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten für die Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie die Kirche Oldenburg,
- die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission als gemeinsame Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission für die Landeskirchen Braunschweig und Hannover sowie für die Kirche in Oldenburg.

Gegenüber diesen gemeinsamen Einrichtungen und den dort Mitarbeitenden hat die Landeskirche eine Fürsorgepflicht. Die Mitarbeitenden dürfen nicht das Gefühl bekommen, dass die Grundlagen ihrer Arbeit von der hannoverschen Landeskirche permanent in Frage gestellt werden. Das schließt eine Evaluation ihrer Arbeit und Weiterentwicklungen selbstverständlich nicht aus.

Sollte die Landeskirche zum Ergebnis kommen, dass einzelne dieser Einrichtungen dem Ziel einer gemeinsamen niedersächsischen Kirche nicht förderlich sind, so kann sie ihre Beteiligung an dieser Einrichtung gemäß § 9 Absatz 3 des modifizierten Konföderationsvertrages kündigen.

III.

Die Umsetzung der Entscheidungskriterien aus Aktenstück Nr. 38 H

Die Landessynode hatte im Aktenstück Nr. 38 H Kriterien für eine Modifikation der Konföderation formuliert, auf die im Folgenden eingegangen wird.

1. Perspektive der einen Evangelischen Kirche in Niedersachsen

"An dem Ziel der einen Evangelischen Kirche in Niedersachsen wird festgehalten. Mögliche Zwischenlösungen dürfen dem nicht entgegenstehen. Sie sind vielmehr daran zu messen, ob sie diesem Ziel dienlich sind. Deshalb sind sie zeitlich zu befristen, z.B. auf maximal zehn Jahre, und rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu evaluieren. Eine Verlängerung darf nicht automatisch eintreten, sondern muss von einer ausdrücklichen Entscheidung zur Fortsetzung abhängig gemacht werden."

Die Perspektive der einen Kirche in Niedersachsen wird in der Präambel und in den §§ 2 Absatz 2 und 14 Absatz 4 ausdrücklich benannt. Die gemeinsame Evaluation ist

jetzt in § 14 Absatz 1 des Vertrages und nicht nur in einer Protokollnotiz ausdrücklich benannt. Die Eckpunkte des Verfahrens und des zeitlichen Ablaufs der Evaluation (Vorlage des Berichtes in den Synoden bis zum 31. März 2023, Entscheidung der Synoden bis Ende 2023) sind jetzt ebenfalls im Vertrag benannt. Im Vertrag werden auch der Bestand des Vertrages und eine mögliche Auflösung der Konföderation als Prüfungsgegenstände der Evaluation benannt.

Der mit dem Aktenstück Nr. 38 J vorliegende Entwurf des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen regelt in § 2 Absatz 2 die Zuständigkeit des Landeskirchenamtes für die Vorlage des Berichtes über das Ergebnis der Evaluation. In § 3 Absatz 3 des Gesetzentwurfes ist die Verpflichtung enthalten, regelmäßig über die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Evaluation nach § 14 Absatz 2 des Vertrages dem Kirchensenat und dem Landessynodalausschuss zu berichten.

Die Ausschüsse schlagen vor, diese Formulierung in Richtung einer Beteiligung zu verstärken:

"Das Landeskirchenamt **beteiligt** den Kirchensenat und den Landessynodalausschuss **rechtzeitig** an der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Evaluation nach § 14 Absatz 1 des Vertrages."

Damit ist nach Auffassung der Ausschüsse die notwendige rechtzeitige Einbindung der Landessynode gewährleistet. Welcher Sachstand sinnvollerweise vier Jahre vor dem Termin zur Vorlage des Evaluationsberichtes mitgeteilt werden kann, ist derzeit nach Auffassung der Ausschüsse nicht absehbar.

Eine Befristung oder auflösende Bedingung für den Bestand des Vertrages war in den Verhandlungen gegenüber allen vier anderen Landeskirchen nicht durchsetzbar. Durch die Verkürzung der Kündigungsfrist auf ein Jahr (§ 14 Absatz 2) hat aber jede Landeskirche die Möglichkeit, aufgrund der Evaluation zum 31. Dezember 2024 aus der Konföderation auszutreten.

2. Zeitliche Begrenzung

"Der Vertragsentwurf enthält bisher keine zeitliche Begrenzung. Aus der Sicht der hannoverschen Landeskirche ist es aber von besonderer Bedeutung, dass ein modifizierter Konföderationsvertrag zeitlich befristet, die Zusammenarbeit nach diesem Vertrag rechtzeitig evaluiert und eine Entscheidungsmöglichkeit der Synoden darüber eröffnet wird, ob nach Ablauf der Frist die Konföderation fortgesetzt oder beendet werden soll."

Die Befristung konnte nicht durchgesetzt werden. Die Evaluation ist in § 14 Absatz 1 jetzt aber Bestandteil des Vertrages selbst und nicht nur Gegenstand einer Protokollnotiz.

Durch die Verkürzung der Kündigungsfrist auf ein Jahr (§ 14 Absatz 2) haben die Synoden tatsächlich die Entscheidungsmöglichkeit, ob die Konföderation über den 31. Dezember 2024 fortgesetzt oder beendet werden soll. Sie müssen allerdings selbst aktiv tätig werden.

3. Umkehrung der Blickrichtung

"Die Blickrichtung des gemeinsamen Handelns muss umgekehrt werden. An Stelle aufwendiger Abstimmungsprozesse bei innerkirchlichen Aufgaben muss sich die Zusammenarbeit auf die Vertretung kirchlicher Interessen und die Wahrnehmung des kirchlichen Öffentlichkeitsauftrages konzentrieren."

Diese Umkehr der Blickrichtung wird in § 2 Absatz 1 (Aufgaben der Konföderation) und in der Präambel deutlich benannt.

Die gemeinsamen Rechtsmaterien (§ 11 des Vertrages) und die gemeinsamen Einrichtungen (§ 9) beschränken sich auf die im Aktenstück Nr. 38 H genannten Materien.

4. Offenheit für Zusammenarbeit einzelner Kirchen

"Entwicklungen in einzelnen der fünf Kirchen, die für diese zu einer vertieften Zusammenarbeit mit anderen Kirchen bis hin zu einem Zusammenschluss in einer neuen gemeinsamen Kirche führen, dürfen weder durch die Konföderation noch durch andere Kirchen der Konföderation beeinträchtigt oder gar verhindert werden."

Der § 2 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages hält ausdrücklich fest, dass die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen einer vertieften Zusammenarbeit einzelner Landeskirchen positiv gegenübersteht. Ein Vetorecht einzelner Landeskirchen gegen eine solche Zusammenarbeit anderer Landeskirchen gibt es nicht.

5. Keine Vermischung der Rechte der kirchenleitenden Organe

"Mit der Diskussion über die Zukunft der Konföderation dürfen keine Vorschläge verknüpft werden, die die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten und Rechte der kirchenleitenden Organe miteinander vermischen und auf diesbezügliche Änderungen drängen."

Die zwischenzeitlichen Überlegungen, im Rat der Konföderation auch Vertreter der Synoden der einzelnen Landeskirchen vorzusehen, wurden nicht weiterverfolgt. For-

derungen nach einer Vergrößerung des Rates konnten in den Vertragsverhandlungen zurückgewiesen werden.

6. Keine Kostensteigerungen

"Die Aufgabenumfänge und die sich daraus ergebenden organisatorischen Formen zur Sicherung eines gemeinsamen kirchlichen Vorgehens nach innen und nach außen bestimmen sich nach den Erfordernissen der unter I. und II. genannten Herausforderungen und Handlungsfelder. Sie dürfen nicht zu Kostensteigerungen, sondern müssen tendenziell eher zu Kosteneinsparungen führen. Neue Aufgaben müssen erforderlichenfalls durch den Wegfall bisheriger Aufgaben kompensiert werden, oder die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen muss sich darauf konzentrieren, die in den einzelnen Kirchen vorhandenen Kompetenzen zu vernetzen und deren Aktivitäten synergetisch zu nutzen."

Die gemeinsamen Rechtsmaterien (§ 11 des Vertrages) und die gemeinsamen Einrichtungen (§ 9) beschränken sich auf die im Aktenstück Nr. 38 H genannten Materien.

In den Vertragsverhandlungen konnte erreicht werden, dass die Zahl der Bevollmächtigten (§ 6 Absatz 1) auf maximal zwei begrenzt wird. Außerdem wurde in § 7 Absatz 3 klarer geregelt, dass einer oder eine der Bevollmächtigten auch die Geschäftsstelle der Konföderation leitet. Erforderlich ist auch eine stärkere Kostentransparenz, d.h. dass alle Verwaltungsaufgaben, die im Auftrag der Konföderation oder für andere Landeskirchen wahrgenommen werden, auch von diesen erstattet werden.

7. Haushaltskompetenz der Synoden

"Über den Umfang der Mittel, die für die Zusammenarbeit zur Verfügung stehen, entscheiden die Synoden der fünf Kirchen. Rechnungslegung und Rechnungsprüfung erfolgen gegenüber den jeweils zuständigen Organen der fünf Kirchen."

Die Konföderation erhält keinen Vorwegabzug von der eingenommenen Kirchensteuer der fünf Landeskirchen. Sie wird nach § 12 des Vertrages ausschließlich durch Umlagen finanziert, die in den jeweiligen landeskirchlichen Haushalten eingestellt sein müssen.

Umlagen zur Herbeiführung eines Finanzausgleichs zwischen den fünf Kirchen oder für Aufgaben, die über den Bereich der Konföderation hinausgehen, bedürfen der Regelung durch ein Kirchengesetz. Es gehört zum ständigen Auftrag des Finanzausschusses, die Kostenentwicklung der Konföderation kritisch zu begleiten und gegebenenfalls mit Anträgen im Rahmen der Haushaltsberatungen korrigierend einzugreifen.

8. Gesetzgebungskompetenz der Synoden

"Wie die Haushaltskompetenz, so geht auch die Gesetzgebungskompetenz in vollem Umfang auf die Synoden der fünf Kirchen über. Dabei werden Rechtsmaterien, die in Zukunft durch die EKD geregelt werden, von den Kirchen übernommen und machen einen zusätzlichen übergreifenden Abstimmungsbedarf entbehrlich."

Die Überleitung der bisher konföderierten Gesetze in das Recht der hannoverschen Landeskirche wird in dem der Landessynode vorgelegten Zustimmungsgesetz geregelt. Über Änderungen dieser Gesetze beschließt künftig die Landessynode.

Die Übernahme des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD soll im März 2014 noch durch die Synode der Konföderation beschlossen werden. Für die Arbeitsrechtsregelung in Kirche und Diakonie wird ein gemeinsamer Rahmen durch das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD geschaffen, das die Synode der EKD im November d.J. beschließen soll. Gemeinsame Strukturen für Besoldung und Versorgung sollen durch ein Besoldungsstrukturgesetz der EKD geschaffen werden, das der Synode der EKD im Herbst 2014 vorliegen soll.

Die Schiedsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten wird noch bis zum Jahr 2017 als konföderierte Einrichtung weitergeführt und soll danach durch die EKD übernommen werden. Eine frühere Überführung ist nicht möglich, weil die EKD die erforderlichen Kapazitäten nicht vor dem Jahr 2017 zur Verfügung stellen kann.

Der Rechtshof kann erst auf die EKD übergeleitet werden, wenn die Revisionsinstanz für die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) mit der Revisionsinstanz der EKD zusammengelegt ist. Die Landessynode hat den hannoverschen Mitgliedern der Generalsynode der VELKD bereits im Juni d.J. den Auftrag erteilt, sich dafür einzusetzen. Der vor allem von der Generalsynode der VELKD angestoßene Prozess einer Fortentwicklung des Verbindungsmodells von EKD und VELKD bietet dafür einen guten Ansatzpunkt und die Möglichkeit, dieses Ziel mit dem Ende der Amtszeit des gegenwärtigen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD im Jahr 2016 zu erreichen.

9. Zusammenarbeit auf einzelnen Handlungsfeldern

"Je nach Materie werden für einzelne Handlungsfelder oder Einrichtungen wie z.B. für die Diakonie, die Bildung, die Aus- und Fortbildung oder die kirchliche Medienarbeit Zusammenschlüsse und einheitliche Vereinbarungsformen auch unterhalb eines Zusammenschlusses zu einer Kirche angestrebt und realisiert."

Solche Formen der Zusammenarbeit werden nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages von der Konföderation ausdrücklich begrüßt.

IV.

Bewertung der Option "Kündigung"

Ein Gesetzentwurf zur Kündigung des Konföderationsvertrages liegt der Landessynode mit dem Aktenstück Nr. 38 F bereits vor. Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit hatte seine Beratungsergebnisse dazu im Aktenstück Nr. 38 G festgehalten.

Ergänzend dazu ist festzustellen, dass eine Kündigung verbunden werden müsste mit dem Auftrag an das Landeskirchenamt, mit der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen Verhandlungen aufzunehmen über die Umsetzung der Verpflichtungen aus Artikel 2 Absatz 2 des Loccumer Vertrages (gemeinsame Vertretung gegenüber dem Land Niedersachsen, Bestellung von Bevollmächtigten sowie Unterhaltung einer Geschäftsstelle am Sitz der Landesregierung) sowie über den weiteren Bestand der in Abschnitt II. genannten gemeinsamen Einrichtungen.

Es ist kaum vorstellbar, dass solche Verhandlungen derzeit zu substantiell besseren Ergebnissen führen würden als der vorliegende Entwurf für einen modifizierten und konzentrierten Konföderationsvertrag. Vielmehr ist zu befürchten, dass ein solcher Schritt von den anderen niedersächsischen Kirchen als Absage an eine weitere Zusammenarbeit aufgefasst werden könnte.

Die Kündigung des Konföderationsvertrages ist ein verfassungsänderndes Kirchengesetz und bedarf einer entsprechenden Mehrheit, d.h. der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode. Die Zustimmung zu einem modifizierten und konzentrierten Konföderationsvertrag bedarf dagegen nur einer einfachen Mehrheit.

V.

Entwicklung von Gemeinsamkeiten

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit begrüßt ausdrücklich die folgenden Fortschritte:

- Bildung des Diakonischen Werkes in Niedersachsen
- Zuständigkeit des Predigerseminars in Loccum für die Ausbildung der vier lutherischen Kirchen in Niedersachsen und die bremische Kirche
- Bestellung eines gemeinsamen Umweltbeauftragten für die braunschweigische und die hannoversche Landeskirche.

Die Entwicklung von Gemeinsamkeiten darf nicht ausschließlich den Mitgliedern des Rates der Konföderation und den kirchlichen Verwaltungen überlassen werden. Selbstkritisch muss festgehalten werden, dass es bisher nicht ausreichend gelungen ist, die Zusammenarbeit im Rahmen der Konföderationssynode für die synodale Arbeit in der hannoverschen Landeskirche fruchtbar zu machen. Ein Zusammenwachsen zu einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen ist aber nicht vorstellbar, ohne die Synoden auf diesem Weg mitzunehmen. Der Ausschuss regt deshalb an, das Präsidium der Landessynode zu bitten, mit den Präsidien der anderen Synoden Gespräche zu führen über eine vertiefte Zusammenarbeit der Synoden. Schritte auf diesem Weg könnten z.B. Einladungen zu den Synodaltagungen und zu den Tagungen der Synodalgruppen sein oder gemeinsame Ausschussberatungen, wo gemeinsame Herausforderungen einen Austausch sinnvoll und geboten erscheinen lassen, z.B. bei Fragen der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden.

VI.

Änderungen des Zustimmungsgesetzes

Die Ausschüsse schlagen zwei Änderungen im Entwurf des Zustimmungsgesetzes vor.

In § 1 Absatz 1 sollte deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass die Landessynode dem jetzt vorliegenden Vertragsentwurf zustimmt:

*"Dem zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, der Evangelisch-reformierten Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe abzuschließenden Vertrag, **wie er diesem Kirchengesetz als Anlage beigegeben ist, wird zugestimmt.**"*

Wie unter III. 1 in diesem Aktenstück ausgeführt, sollten Kirchensenat und Landessynodalausschuss nicht nur über die Evaluation unterrichtet, sondern an ihr beteiligt werden.

§ 3 Absatz 3 sollte deshalb wie folgt gefasst werden:

*"Das Landeskirchenamt **beteiligt** den Kirchensenat und den Landessynodalausschuss **rechtzeitig** an der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Evaluation nach § 14 Absatz 1 des Vertrages."*

Für die Art der Beteiligung bietet der Verhandlungsprozess, der zum vorliegenden Gesetzentwurf geführt hat, in Form der "Redaktionsgruppe" (vgl. Aktenstück Nr. 38 H) eine gute Grundlage.

VII.**Anträge**

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend) und der Rechtsausschuss stellen folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. *Die Landessynode bekräftigt ihren Wunsch, die Zusammenarbeit mit den anderen Gliedkirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen so zu gestalten, dass der Weg hin zu einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen beschritten wird, um den innerkirchlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen der nächsten Jahre angemessen begegnen zu können.*
2. *Die Landessynode nimmt den gemeinsamen Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Rechtsausschusses betr. Kündigung oder Modifikation des Vertrages über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Aktenstück Nr. 38 K) zustimmend zur Kenntnis.*
3. *Die Landessynode ermutigt die anderen kirchenleitenden Organe und kirchlichen Einrichtungen, auf weiteren Gebieten eine engere Zusammenarbeit niedersächsischer evangelischer Kirchen zu entwickeln, wie dies in § 2 Absatz 2 des Vertrages über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Ausdruck kommt.*
4. *Das Präsidium der Landessynode wird gebeten, mit den Präsidien der anderen evangelischen Kirchen in Niedersachsen nach Möglichkeiten eines verstärkten Austausches zwischen den Synoden der Landeskirchen zu beraten.*
5. *Die im Rahmen der Aussprache zu den Aktenstücken Nr. 38 J und Nr. 38 K gestellten Anträge werden dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend) und dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen. Der Landessynode ist noch während ihrer XIII. Tagung zu berichten.*

Dr. Hasselhorn
Vorsitzender
Ausschuss für Schwerpunkte
und Planung kirchlicher Arbeit

Reisner
Vorsitzender
Rechtsausschuss